

Anknüpfend an die Sachverhaltsdarstellung und an die rechtliche Begründung sind alle ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in gedrängter Form zu begründen. Bei der Verurteilung mehrerer Angeklagter sind die Gründe, die zu verschiedenen schweren Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit führten, darzustellen. Da die Auffassungen und Verpflichtungen gesellschaftlicher Kräfte zur weiteren Erziehung des Angeklagten im Urteil enthalten sein müssen, wenn sie vorgebracht wurden, kann ihre Behandlung an dieser Stelle der Urteilsgründe erforderlich sein. An sie anknüpfend soll das Gericht — möglicherweise unter Hinweis auf die positiven Seiten der Täterpersönlichkeit — dem Kollektiv wie dem Angeklagten „zumindest die Grundrichtung zeigen, wie der Verurteilte wieder auf den Weg in ein geordnetes Leben in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung geführt werden kann und welche Schritte erforderlich sind, um seine Beziehungen innerhalb der Gesellschaft zu festigen.“¹⁹ Ausführungen in Verbindung mit dem Strafausspruch sind insbesondere dann notwendig, wenn das Gericht vom Antrag des Staatsanwaltes abweicht oder wenn es sich mit den von den gesellschaftlichen Kräften vorgetragenen Auffassungen auseinandersetzt.

Das Gesetz (§ 242 Abs. 3 StPO) verlangt im Urteil die Stellungnahme zum Vorbringen des Staatsanwaltes, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers. Durch die Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der genannten Beteiligten wird die Überzeugungskraft des Urteils erhöht. Ihr Vorbringen kann sich auf den Sachverhalt, auf die Beweismittel, auf die Würdigung, auf die rechtliche Beurteilung, auf die Straftat, auf die Strafhöhe beziehen. Im Interesse der Übersichtlichkeit der Urteilsgründe sollte die Stellungnahme des Gerichts zu dem erwähnten Vorbringen jeweils in dem Abschnitt erscheinen, in dem der Entscheidungsteil begründet wird, auf den sich das Vorbringen des betreffenden Beteiligten bezieht.

Wurde auf Antrag des Geschädigten über den gestellten Schadensersatzanspruch entschieden, so ist auch diese Entscheidung zu begründen (§ 242 Abs. 5 StPO). Dabei ist die verletzte zivil-, arbeits- oder agrarrechtliche Norm anzuführen und darzulegen, worin die Verletzung besteht.

Zum Abschluß der Urteilsgründe bedarf es einer Begründung der Auslagenentscheidung (§ 362 Abs. 1 StPO).

Zusammenfassung

„Jedes Urteil hat eine exakte Analyse zu sein. Nur aus einer solchen wissenschaftlichen Kenntnis kann auch das richtige Urteil gesprochen werden; solche Urteile sind zugleich auch überzeugend.“ (Walter Ulbricht, Neue Justiz, 1961, S. 115)

Die Sachverhaltsdarstellung muß das Tatgeschehen, die gesellschaftlichen Zusammenhänge, unter denen die Straftat begangen wurde, und den Täter als ein Einheit sichtbar machen.

Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat muß aus der konkreten Sachverhaltsdarstellung selbst ersichtlich sein.

Die Urteilsgründe müssen zeigen, welche Beweise Grundlage der Überzeugung des Gerichts sind und warum sie es sind.

Die Urteilsgründe sollen sich mit dem Vorbringen des Staatsanwaltes, des

¹⁹ Hinderer, a. a. O., S. 375